

nütziger Anlagen in Betracht kämen. Durch diese Umstände und Verhältnisse vollziehe sich eine Werthverschiebung in den einzelnen Grundstücken, die zwar nicht immer ziffermäßig festzustellen, aber doch gegenüber anderen Grundstücken, bei denen diese Verhältnisse nicht zuträfen, vorhanden sei. Dieser Thatsache werde durch das gegenwärtige Gesetz in keiner Weise Rechnung getragen. Es sei daher auch nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen auf dem Wege der Zwangszusammenlegung andere als rein landwirthschaftliche Interessen, Spekulationsinteressen im wirklichen Sinne, verfolgt und erreicht würden.

Selbstverständlich kann es nicht im Sinne des Gesetzes und der Gesetzgebung überhaupt liegen, Bestrebungen der gedachten Art, die darauf abzielen und darauf hinauslaufen, daß der wirthschaftlich Stärkere und Schlawere auf Kosten des Schwächeren und Unerfahreneren unberechtigte Vortheile erlangt, zu unterstützen und zu fördern.

Diesem etwa möglichen Mißbrauche der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenzutreten und gleichzeitig berechtigten Ansprüchen zur Anerkennung zu verhelfen, ist das Bestreben der Deputation gewesen. Sie hat deshalb vorgeschlagen, die Petition von Mörbis und Genossen, soweit dieselbe auf Erlaß eines Gesetzes gerichtet ist, der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 14. März 1894

Landt.-Mittheilungen 1893/94 II. K. S. 1162

den Deputationsvorschlag zum Beschlusse erhoben.

Obschon wegen Schlusses des Landtags die erwähnte Petition in der ersten Kammer nicht mehr zur Verhandlung gelangt ist und demnach kein ständischer Beschluß in der Sache vorlag, hat die königliche Staatsregierung doch in dankenswerther Weise entsprechend dem Antrage der zweiten Kammer die dort laut gewordenen Wünsche in Erwägung gezogen.

Das Resultat der letzteren ist der vorliegende, an die Kammer gelangte Gesetzesentwurf.

Derselbe hat, wie auch der noch unten zu besprechende Entwurf, im Monat November 1895 bereits dem Landeskulturrathe vorgelegen. Beide Entwürfe haben dessen Billigung gefunden. Aus diesem Gutachten der zur Wahrung der Interessen der heimischen Landwirtschaft berufenen Körperschaft dürfte allein schon mit genügender Deutlichkeit hervorgehen, daß aus der Annahme der Entwürfe nicht nur landwirthschaftliche Interessen nicht verletzt, sondern gefördert werden.

Der vorliegende Entwurf bezweckt in Beziehung auf die Zusammenlegung von Grundstücken, berechtigten Ansprüchen, die sich aus den veränderten Verhältnissen in einzelnen Flurbezirken ergeben haben und noch weiter zur Entstehung gelangen können, zur Anerkennung zu verhelfen, etwa durch Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sich herausstellende Schäden von Grundstücksbesitzern zu verhüten und ferner die der heimischen Landwirtschaft aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1861 erwachsenden Vortheile derselben thunlichst zu erhalten.

Hatte sich hiernach die Deputation mit dem Zwecke und der Richtung des Gesetzesentwurfs durchaus einverstanden zu erklären, so glaubt sie noch ihrer Meinung dahin Ausdruck geben zu sollen, daß der in dem Entwurfe eingeschlagene Weg sehr wohl geeignet ist, dem beabsichtigten Zwecke Rechnung zu tragen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wendet sie sich zur Besprechung der vorgeschlagenen Bestimmungen im einzelnen.

Artikel 1 Absatz 1.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung, die dem § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 als erster Absatz beigelegt werden soll, bezweckt, die bisherige Auffassung des Begriffes der ländlichen Grundstücke durch eine ausdrückliche, gesetzliche Vorschrift dauernd festzulegen.